Monatsweiser

für den Monat November 1933
der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.
Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 11 | **Kattowitz,** den 1. November 1933. | 8. Jahrgang

„ . . . die Reihen dicht geschlossen“

Die wirtschaftliche Unsicherheit und Not lastet doppelt schwer auf allen treuen Mitkämpfern unseres Verbandes. In der Dienststelle steht der einzelne unter dem Druck verschiedener, uns allen gut bekannter Stellen, die ihm immer wieder die Entfernung von seinem Arbeitsplatz androhen und unter diesem Merkmal weitere Zugeständnisse abzwingen. Unerhörte Arbeitsbedingungen werden einer Reihe unserer Mitglieder diktiert.

Ein Opfer nach dem anderen wird gefordert. Großes Unrecht wird besonders denen zugefügt, die sich einzeln zu wehren haben.

Wo wir helfen konnten, haben wir unseren Kollegen geholfen. Alles nur Menschenmögliche haben wir getan.

Alle Kollegen konnten wir leider von dem schweren Los der Stellenlosigkeit nicht befreien. Willkür und Rücksichtslosigkeit der Wirtschaftsmachthaber, die verworrenen Verhältnisse in unserer oberschlesischen Heimat haben uns daran gehindert.

Aber legen wir uns doch einmal die Frage vor, wie es denn ohne die Tätigkeit unseres Verbandes geworden wäre.

Die deutschen Angestellten hier bei uns, leider aber noch nicht alle, haben in den schweren sozialen Kämpfen der letzten Jahre längst die Bedeutung unseres Berufsverbandes erkannt und wissen, daß sie ohne diesen nicht mehr auskommen können.

Und dennoch bringen Zeiten wirtschaftlicher und politischer Krisen, wie die gegenwärtige, eine Gefährdung des Gewerkschaftswollens und der gewerkschaftlichen Geschlossenheit und Einigkeit der Angestelltenschaft mit sich.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in dieser Notzeit immer mehr zusammenzuhalten und uns in eigenen Reihen zu festigen. Einigkeit und Geschlossenheit stärkt unsere Widerstandskraft.

Harte Kämpfe stehen uns in Zukunft bevor. Wenn wir alle künftig frisch ans Werk gehen, dann hat der Verband, aber auch jeder einzelne selbst, den größten Nutzen davon. Frei von allen Einflüssen, wollen wir unsere Arbeit auf allen Gebieten auch in Zukunft verrichten. Der Vertrauensmann einer jeden Gliederung unseres Verbandes muß Führer sein, zeige sich jeder dieses Ehrentitels würdig.

Für die Bedürftigen unseres Standes wollen wir weiter sorgen und uns gerade jetzt im Winter ihrer annehmen.

Opferwille und Tatkraft, Mut und Ausdauer, verbunden mit kollegialem Geist, dies seien die Leitsterne bei unserer weiteren Arbeit.

Nur die Stärkung unserer Berufsorganisation nach innen und nach außen kann uns vorwärts und aufwärts bringen.

Deshalb ergeht der Aufruf an alle unsere Mitglieder zur tatkräftigen, ernstlichen Werbearbeit. Aus eigener Erkenntnis wollen viele deutsche kaufmännische Angestellte in unseren DHV eintreten.

Sie den richtigen Weg zu führen, muß eine Führeraufgabe jedes einzelnen Mitarbeiters und Mitgliedes unseres Verbandes sein. Alle Vorbedingungen, die wir an besonderer Stelle veröffentlichen, sind jetzt gegeben. Es gilt also zu handeln!

Schließen wir uns immer fester zusammen in unserer Notgemeinschaft, dann bestimmen wir unser Schicksal selbst, dann sind wir die Macht, die Einfluß ausüben kann.

Wie machtlos ist der einzelne im heutigen Wirtschaftsleben; wer seine Rechte gewahrt wissen will, kann dies nur durch einen starken Verband. Mag die Zeit auch noch so schwer sein, nur durch Selbstvertrauen, starkes Wollen und entschlossenes Handeln werden die Hindernisse, die sich heute in den Weg stellen, beseitigt werden.

Wir wollen Kämpfer in unserem Berufe sein, denn wir haben ja den Arbeitsplatz der uns anvertrauten Berufskollegen zu verteidigen. Nur dann können die deutschen Volksgenossen lebendige Glieder der Volksgemeinschaft sein und standhaft bleiben, wenn sie eine Existenz besitzen und für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen sorgen können.

Nur unter diesen Umständen wird unser Meinung nach jede deutsche Bewegung einen dauernden Bestand haben.

Wer unbeirrt vom Schicksal in Ausdauer und mit Zähigkeit seinen Weg fortsetzt, darf die Hoffnung in sich tragen, daß eines Tages auch ihm wieder die Sonne scheint.

In Treue fest! Das laßt euch nimmer rauben!
Es ist des Daseins güldnes Zauberband.
Treu unserm Werk und unserm Gottesglauben —
Treu unserm Volk und unserem Verband.

Kor.

Die Sozialpolitik in Deutschland.

Das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer fällt einer grundlegenden Neugestaltung anheim. Arbeit ist keine Ware, und der Unternehmer soll die Freiheit des schöpferischen Unternehmers erhalten, — restlos! Aber dafür erhält er volle Verantwortung für die seinem Werk anvertrauten deutschen Arbeitsbrüder. Wir werden nicht fragen, wie hoch durch seine Tätigkeit sein Bankkonto stieg, man wird ihn aber fragen, wie er für seine ihm anvertrauten Mitarbeiter sorgte! Der völkische Staat verlangt volle Rechenschaft! Die neue Einstellung zweier bisher feindlicher Teile, die nunmehr Arm in Arm als gleichwertige Partner, aufeinander Rücksicht nehmend, zueinander verpflichtet, wirken, bedingt eine völlige Aenderung des Arbeitsvertrages.

Der Arbeiter ist keine Maschine, darf sich nicht als Sklave fühlen. Er hat als Mitarbeiter seines Unternehmens Anspruch auf gerechten Anteil am Ertrag der gemeinsamen Arbeit. Darin liegt die Ehre des Arbeitsverhältnisses, und darin erwächst jene Arbeitsgemeinschaft, die der marxistisch-liberalistische Staat auf dem Boden des Klassenkampfes nie zu erreichen vermochte. Man brüstete sich einst zwar mit den „Errungenschaften" der Novembermeuterei 1918, — nie aber ist es dem Arbeiter schlechter gegangen, als in den 14 Jahren des marxistischen Regiments. Der kommende Arbeitsvertrag soll und wird die Grundlage eines glücklicheren und besseren Verhältnisses sein, wenn er aufgebaut wird auf die Schicksalsverbundenheit von Unternehmer und Arbeiter, auf dem persönlichen, gegenseitigen Treue- und Vertrauensverhältnis und dem persönlichen Leistungsgrad beider Vertragspartner. Es steht nicht mehr das materielle Interesse beider im Vordergrunde, sondern die Treuepflicht zueinander und die Pflicht zur Arbeit und zum Dienst am Gesamtwohl des Volkes. Demzufolge wird der Arbeiter über die ihm vorgeschriebenen Pflichten hinaus all sein Können für Erhaltung und Ausbau seines Betriebes einsetzen, — der Unternehmer wird sich auf seine Mitarbeiter verlassen können und sich nicht nur um das wirtschaftliche Wohlergehen, sondern auch um die seelische und sittliche Lage des Arbeiters bekümmern. Dieses enge Verhältnis der Kameradschaft bedingt die Ueberwindung der Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenz des Lohnempfängers. Der schriftliche Arbeitsvertrag wird die feierliche Urkunde eines beiderseitigen Treueverhältnisses sein. Kündigungen von langjährigen Arbeitern müssen einer Genehmigung durch eine unabhängige staatliche Stelle haben — nach 10- oder 12-jähriger ununterbrochener Arbeit darf es Kündigungen nur noch aus wichtigem Grunde geben, während der Arbeitnehmer, als der wirtschaftlich Schwächere, kürzeres Kündigungsrecht genießen darf.

Stillegungen von Betrieben stehen nicht in dem Belieben von einzelnen, sondern unterliegen der Ueberprüfung durch staatliche Organe. Es gilt, auch älteren und vor allem verheirateten Arbeitnehmern das Recht auf Arbeit zu sichern. Die Belegschaften müssen sich daher aus bestimmten Altersgruppen zusammensetzen. Die Reihenfolge der Einstellungen ist vorzuschreiben.

Wenn die Wertschätzung des Arbeiters von der Leistung ausgeht, so muß auch sein Lohn die Leistung als Grundlage haben. Die unterste Lohngrenze, bestimmt vom notwendigen Existenzminimum, ist zu sichern — der eigentliche Lohn wird hieraus, aus den Leistungszuschlägen, aus der Gewinnbeteiligung, aus Prämien usw. bestehen. Leistungszuschläge bestimmt der Unternehmer unter Mitwirkung der Betroffenen; ein Kontrollrecht ist einzubauen und ein bestimmter Hundertsatz der gesamten Lohnsumme als Leistungszuschläge der Belegschaft auszuschütten. Gewinnbeteiligungen richten sich nach dem Betriebsgewinn. Betriebe von Ausländern sind höher zu belasten als deutsche.

Erholung und Kräftigung des Arbeiters zu neuem Wirken liegt im Interesse der Gesamtheit, des Werkes und des Arbeiters selbst. Ihm ist daher alljährlich ausreichend mehrwöchiger Urlaub bei Fortzahlung des Lohnes zu gewähren. Die Arbeitszeit darf nicht mehr allein vom Produktionsbedürfnis bestimmt werden, sondern ebensosehr von der Notwendigkeit pfleglicher Behandlung der Arbeitskraft. Arbeitspausen müssen der weiteren Erhaltung der Arbeitskraft dienen.

Die Gleichwertung des deutschen Menschen als Arbeiter und als Staatsbürger ergibt eine neue Betrachtungsweise des Persönlichkeitsschutzes. An erster Stelle steht hier die Wohnungsfrage.

Ein gesundes, wehrwilliges und sittlich hochstehendes Volk darf nicht in ärmlichen oder ungesunden Wohnlöchern zusammengeduckt hausen! Vom nationalen und sozialen Standpunkt ist die Förderung des Wohnwesens sozialpolitisch von weittragendster Bedeutung. Bessere Wohnungen ergeben bessere Heiratsmöglichkeiten, Vermehrung der Geburten, gesündere, tüchtigere Kinder, Wiederaufbau deutscher Kultur, Hebung gesunder Moral, Besserung des allgemeinen Gesundheitsstandes.

Jeder Deutsche muß seiner Begabung entsprechend beste Schulung genießen. Sozialpolitische Forderung hierbei ist der Schutz derer, die wirtschaftlich gehemmt waren oder sind, den ihrer Begabung entsprechenden Bildungsgang durchzumachen. Schon in frühester Jugend sind berufliche Begabungen nachhaltig zu fördern. Für die Berufswahl sind dreierlei Voraussetzungen zu prüfen: Begabung, gesundheitliche Eignung und die Arbeitsmarktlage der einzelnen Berufe. Es ist wohlverstandene Wahrung des Gesamtwohles der Nation, Arbeitsstellen mit den bestbegabtesten Kräften zu besetzen; die Zuweisung der jungen Menschen in ihre Berufe ist daher nicht mehr allein Sache des einzelnen, sondern auch des Staates; Berufsberatung und Lehr-Stellenzuweisung sind daher weitgehend auszubauen. Grundsätzlich wird jedem Deutschen die Pflicht besonderer Berufsausbildung auferlegt. Die Festlegung des beruflichen Ausbildungslehrganges ist ebenso wichtig, wie die Einführung des Fortbildungsschulzwanges für alle jungen Erwerbstätigen. Neben der beruflichen Ausbildung ist hier die Erziehung zum Staatsbürger von staatstreuen Lehrern durchzuführen.

Notwendig ist die Sozialversicherung. In allen Einrichtungen sanierungsbedürftig, harrt sie der Reform. Sparsamkeit und Einfachheit in der Verwaltung treten an die Stelle marxistischer Geldverschwendung. Es ist aber auch sozial, unsittliche und ungerechtfertigte Ausnützung der Sozialversicherung zu verhindern. Wer sich mit einer solchen Schuld belastet, ist ein Schädling am Gemeinwohl und verdient härteste Bestrafung. Nur das von einzelnen Volksgenossen aus eigener Kraft nicht tragbare Wagnis des Arbeitslebens bedarf des Versicherungsschutzes; der neue Staat will den starken, nicht den risikolosen schwächlichen Menschen! Es muß von der Sozialversicherung Gewähr geboten werden, daß eingezahlte Beiträge für alle Zeiten gesichert sind. Die Organisation ist auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufzubauen. An Stelle zahlloser einzelner Organe mit Mehrheitsbeschlüssen ist die Verantwortlichkeit der Führung und deren Beratung durch Unternehmer und Versicherte zu setzen. Die Versicherungsrechtsprechung ist zu vereinfachen. In der Krankenversicherung muß die Sachleistung möglichst gut und möglichst langfristig sein. Riesenkassen sind zu vermeiden. Der Familienhilfe kommt größere Bedeutung zu als bisher. Sie muß Pflichtleistung sein. In der Unfallversicherung muß besonders den Schwerverletzten und Hinterbliebenen Schutz verschafft werden. Ausgebaute Berufsfürsorge muß dem Verletzten Möglichkeiten bieten, sich zu neuer Erwerbstätigkeit umzuschulen. Die Unfallverhütung bedarf großzügigsten Ausbaues. In der Invalidenversicherung muß das solide Kapitaldeckungsverfahren wieder eingeführt werden. Nur dann ist Gewähr gegeben, daß eingezahlte Geldmittel im Falle des Anspruchs wirklich vorhanden sind. Die Höhe der Invalidenrente muß über der der Wohlfahrtsunterstützung liegen.

Vor uns steht endlich die Aufgabe, eine allgemeine Altersversorgung für alle schaffenden Deutschen aufzubauen. Die soziale Spannung ist nicht so sehr von der Unzufriedenheit mit dem Lohn bedingt, sondern von der Unsicherheit im Alter. Wer aber im Dienst am Volk alt wurde, hat ein sittliches Anrecht auf einen geordneten Lebensabend erworben, den die Gemeinschaft aller Deutschen in freudiger Leistung sichern muß.

Vier wichtige Notverordnungen über Wirtschaftsfragen.

Unter den in den letzten Wochen vom Ministerrat verabschiedeten Notverordnungen, die nur noch der Unterschrift des Staatspräsidenten bedürfen, um noch vor dem 31. Oktober verkündet zu werden, befinden sich vier sehr wichtige Verordnungen wirtschaftlichen Inhalts.

Die erste dieser Verordnungen setzt die Grundsätze für die Bilanzierung der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. mit Ausnahme der Banken, der Versicherungsinstitute und der Staatsunternehmen fest. Den von ihr betroffenen Unternehmen wird die Verpflichtung

auferlegt, in ihren Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, sowie Geschäftsberichten alle Angaben zu machen, welche zur „genauen Darstellung des wirtschaftlichen Standes und der Entwicklung des Unternehmens unerläßlich" sind. Die Vermögensbestandteile sollen im einzelnen genau spezialisiert werden, ebenso die Verpflichtungen, die Verwaltungskosten (getrennter Ausweis der Direktions- und der Angestelltengehälter usw.) und sogar die Fabrikationskosten. Die Verordnung ist nur eine Rahmenverordnung, auf Grund deren die Minister für Industrie und Handel, sowie für Finanzen genauere Ausführungsverordnungen erlassen werden, auf die für die praktische Auswirkung der Rahmenverordnung alles ankommen wird. Die Verordnung soll auf alle Bilanzen Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 1933 zum Abschluß gelangen.

Die zweite Verordnung enthält die künftigen Rechtsbestimmungen für die Gesellschaften m. b. H. Das Kapital derselben soll mindestens 10000 zł und der Anteil mindestens 500 zł betragen müssen. Zur Gründung einer G. m. b. H. sollen erforderlich sein: 1. Der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages in der Form eines notariellen Aktes, 2. die Einzahlung des gesamten Geschäftskapitals, 3. die Einsetzung der Geschäftsführer und 4. die Eintragung in das Handelsregister. Mit der letzteren soll die G. m. b. H. die eigene Rechtspersönlichkeit erlangen. Ist das Kapital einer G. m. b. H. größer als 250000 zł und sind mehr als 50 Teilhaber vorhanden, so sollen ein Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission gewählt werden müssen. Zur Fusion zweier G. m. b. H. soll entweder die Uebertragung des gesamten Kapitals der einen auf die andere oder aber die Gründung einer neuen G. m. b. H. erforderlich sein. Die Verordnung, deren Bestimmungen im übrigen nicht wesentlich von den im Deutschen Reiche geltenden Vorschriften über die G. m. b. H. abweichen, soll mit dem 1 Januar 1934 in Kraft treten, in Oberschlesien jedoch erst, nachdem der schlesische Sejm seine Zustimmung zu dieser Verordnung gegeben haben wird.

Die dritte Verordnung schafft die Grundlagen für die Errichtung einer ständigen strengen Staatsaufsicht über das gesamte Versicherungsgewerbe. Sie sieht vor, daß beim Finanzministerium zur Ausübung dieser Aufsicht eine ständige Behörde nach dem Vorbild der Banken-Kontrollabteilung eingerichtet wird, doch sollen „im Bedarfsfalle" einzelnen Instituten besondere Aufsichtskommissare ins Büro delegiert werden können. Die Gesellschaften sollen die Gehälter nicht nur solcher Kommissare, sondern auch die Kosten der Aufsichtsbehörde im Ministerium bezahlen, und zwar in der Form einer neuen ständigen Abgabe, die bis zu 3 pro mille des Brutto-Prämieneinkommens der Gesellschaften betragen können soll. Die offiziöse „Gazeta Polska" bringt diese Inhaltsangabe aus der Verordnung zusammen mit heftigen Ausfällen gegen das ausländische Versicherungskapital, dessen „oft der polnischen Staatlichkeit feindliches Eindringen" in Polen die Ueberwältigung der polnischen Versicherungsgesellschaften bezwecke. Die ausländischen Versicherungsgesellschaften, denen auch die „Ausbeutung" des polnischen Versicherungsmarktes vorgeworfen wird, sind damit als Zielpunkte dieser Verordnung gegeben.

Die vierte Verordnung endlich ermächtigt das Ministerium für Industrie und Handel zur Einsetzung von außerordentlichen Schiedsausschüssen bei Lohn- oder sonstigen Arbeitskämpfen im Bergbau, Industrie, Handel und Verkehrswesen, sowie in allen öffentlichen Einrichtungen, wenn der Ministerrat die Unmöglichkeit einer friedlichen Einigung und die „Gefährdung der gemeinstaatlichen Wirtschaftsinteressen" durch einen solchen Arbeitskampf feststellt. Diesen Schiedsausschüssen sollen je ein Vertreter der Ministerien für Sozialfürsorge, Justiz und Industrie und Handel angehören, von denen der erstere den Vorsitz führen soll. Die Ausschüsse sollen die Minimalbedingungen festsetzen können, unter denen die neuen Arbeitsabkommen abzuschließen sind; ihre Entscheidung soll verbindlich und endgültig sein und, wenn sie von den Parteien nicht anerkannt wird, die Bestätigung des Ministeriums für Sozialfürsorge erhalten.

Die Beschaffenheit der Arbeitsräume.

Gesundheitsschädliche Geschäftsräume gibt es mehr als man denkt. Ein Kaufmannsgehilfe, der in einer chemischen Fabrik angestellt ist, schildert den Arbeitsraum der kaufmännischen Angestellten: „Der Arbeitsraum, in dem immer mindestens 10 Menschen anwesend sind, ist ungefähr 8 zu 8 Meter groß. Die Holzwände sind nicht genügend abgedichtet. Der Fußboden besteht aus ungepflegtem, daher staubigen Steinholz. Die Fenster können selten geöffnet werden, weil es wegen der Undichtigkeit der Wände bald diesen, bald jenen Mitarbeiter stört. Die Beleuchtung ist sehr mangelhaft. In diesem Raume ist das Rauchen gestattet."

In einem anderen Falle müssen 4 kaufmännische Angestellte in einem Raume arbeiten, der dauernd durch künstliches Licht erhellt wird, weil Taglicht kaum eindringen kann. Die Beleuchtung besteht überdies in Gaslicht, das nicht zur Verbesserung der Atemluft beiträgt.

Mangelhafte Arbeitsräume sind sehr häufig, und die Gleichgültigkeit der Geschäftsinhaber dauert solange, bis dann einmal ein ernsterer Krankheitsfall auftritt und eine Schadenersatzforderung kommt. Dann erst wird manchem Geschäftsinhaber klar, daß er die **gesetzliche** Verpflichtung hat, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften (z. B. Aborte, Oefen, Beleuchtung) so einzurichten und zu unterhalten, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit geschützt ist, soweit die Natur des Betriebes es gestattet. Dieser Nachsatz darf nicht als eine Milderung angesehen werden, denn die Fälle, in denen die Natur eines Betriebes es nicht gestattet, Zugluft abzuwehren, oder sonst gesundheitsgefährliche Zustände zu beseitigen, sind im gewöhnlichen Leben sehr selten. Was hier für den Kaufmannsgehilfen aus dem Handelsgesetzbuche gesagt ist (§ 62), gilt im gleichen Maße auch für alle **anderen** Arbeiter der Stirn und der Faust, wie das besonders aus § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 120 der Gewerbeordnung hervorgeht. Der § 139 g gibt auch noch besonders den Polizeibehörden die Befugnis, für die einzelnen offenen Verkaufsstellen die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung dieser Grundsätze nötig sind, und die Beachtung der Bestimmungen unterliegt allgemein der Gewerbeaufsicht.

Wenn es trotzdem oftmals erst zu einer Beachtung der Vorschriften kommt, nachdem eine Schadenersatzforderung bei Gericht anhängig gemacht worden ist, so liegt das an der Tatsache, daß, **wo keine Beschwerde geführt wird, auch keine Polizeibehörde eingreift.** Es ist aber für den Geschäftsinhaber kein Trost, daß keine Beschwerde geführt wird, denn die Verurteilung zu einer lebenslänglichen Rente wegen Beschädigung der Erwerbsfähigkeit eines Angestellten ist sicher kostspieliger, als die rechtzeitige Beseitigung von Mißständen.

Besonders ist in diesem Zusammenhange noch darauf hinzuweisen, daß Handelsgesetzbuch und Bürgerliches Gesetzbuch auch für die Wohn- und Schlafräume, die den Angestellten und Arbeitern von ihren Dienstherren zur Verfügung gestellt werden, ebenso für die Verpflegung die Anforderung stellen, daß sie so beschaffen sein und Einrichtungen aufweisen müssen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstverpflichteten erforderlich sind (§ 618 des BGB., § 62 des HGB.)

Ueberlegungen nach dieser Richtung dürften manchen Unternehmer dazu führen, gerade jetzt im Winter Aenderungen und Ausbesserungen vornehmen zu lassen. Er trägt damit nicht nur zur **Arbeitsbeschaffung für das Handwerk bei,** er nützt auch sich selbst, weil er Schadenersatzansprüchen vorbeugt. Und wenn er damit seinen Angestellten einen Gefallen tut, ihnen die Arbeit und ihr „Zuhause" anheimelnder und wohnlicher gestaltet, so nützt er zum Ende auch sich selbst wieder, denn er stärkt die Arbeitsfreude und handelt als treuer Staatsbürger.

Anmerkung der Schriftleitung.

Dieser Beitrag gilt auch für unser Arbeitsgebiet. Es häufen sich die Klagen über mangelhafte Beschaffenheit der Arbeitsräume. Bei uns kommen dieselben gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung, die dem Arbeitgeber Verpflichtungen auferlegen. Die Aufsicht führen die Polizeibehörden und Arbeitsinspektoren. Selbstverständlich müssen unsere Mitglieder ihre Beschwerden über uns oder die Behörde führen.

Der Schutz der Arbeitskraft in Deutschland.

In seiner großen Eröffnungsrede auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig hat der deutsche Reichsjustizkommissar hochbedeutsame programmatische Ausführungen über das im Werden befindliche deutsche Recht gemacht. Der neue deutsche Staat verlangt eine grundlegende Neugestaltung des Rechts. Das **deutsche** Recht wird die Offenbarung der Willensinhalte des Staates sein. In ihm muß als wichtigstes der Schutz des Volksganzen voranstehen. Der Reichsjustizkommissar kündigte an, daß u. a. ein **neues Strafrecht** noch im Verlaufe dieses Jahres geschaffen werde.

In diesem Zusammenhange begegnet die inzwischen der breiten Oeffentlichkeit übergebene **Denkschrift des preußischen Justizministers** über ein **„neues Strafrecht“** ganz besonderem Interesse. Auch die Vorschläge dieser Denkschrift befassen sich selbstverständlich an erster Stelle mit dem Schutz der Volksgemeinschaft. Gerade aber um deren Bestandes willen ist es wichtig, daß und wie der Staat den Schutz der einzelnen schaffenden Volksgenossen gewährleistet. Die Vorschläge, die die Denkschrift dazu unterbreitet, sind in einem **besonderen Kapitel** über den **„Schutz der Arbeitskraft“** zusammengefaßt. Das geschieht nicht etwa nur aus formalen Erwägungen, sondern in Ansehung der Arbeitskraft als besonders wichtiges Gut des schaffenden Volksgenossen! Es wird in der Denkschrift mit Recht gegeißelt, daß das geltende Strafgesetzbuch einen besonderen Schutz der Arbeitskraft nicht kennt, während es dem Schutz der wirtschaftlichen Betätigung einen weiten Raum gewährt. Es ist, so wird in der Denkschrift betont, **selbstverständlich, daß der Schutz der Arbeitskraft in das Strafgesetzbuch gehört.** Hierdurch werde auch besonders darauf hingewiesen, daß Jedermann wie im alten deutschen Recht die freie Arbeit des freien Volksgenossen zu achten hat. Die Scheu vor der Verletzung des kostbaren Rechtsgutes der Arbeitskraft müsse gesteigert, derjenige schärfer als bisher zur Rechenschaft gezogen werden, welcher seinen Erwerb auf die Zerstörung und Ausbeutung der Arbeitskraft der anderen Volksgenossen gründet.

Das sind goldene Worte, mit denen so die Denkschrift des Justizministers die besondere Schutzwürdigkeit der Arbeitskraft begründet. Der junge Staat verlangt selbstverständlich auch vom Arbeitsmenschen unbedingte Einordnung in die Gemeinschaft seines Volkes. Ueber dem Interesse des Einzelnen muß immer das Wohl des Volkes stehen. Aber der Arbeiter der Stirn und der Faust darf auch das feste Vertrauen haben, daß der Staat ihm schirmend zur Seite steht und ihm einen Schutz seiner Arbeitskraft verbürgt, wie es der alte deutsche marxistisch-liberalistische Staat weder vermochte, noch wollte.

Dafür bietet jeder der einzelnen Vorschläge der Denkschrift eine Bestätigung im besonderen. Ein verstärkter Schutz soll schon bei der Arbeitskraft der **Kinder und Jugendlichen** einsetzen. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen will die Denkschrift schwerer als bisher bestraft wissen. Die wichtigsten Bestimmungen des geltenden Rechts über den **Frauenschutz** sollen mit schärferen Strafbestimmungen in das neue Strafgesetzbuch übernommen, ein besonderer Schutz soll den Frauen gegenüber Anstrengung in den Arbeitsstätten gewährleistet werden. Verstöße gegen die auszudehnenden Vorschriften über **Unfallverhütung** sollen als Gefährdung der Betriebssicherheit auch dann bestraft werden, wenn die Tat leichtfertig begangen ist. Die Nichtbeachtung der Vorschriften über Arbeitshygiene (Verhütung von Erkrankungen und Gesundheitsschädigungen) soll künftig strenger als im geltenden Recht bestraft werden.

Selbstverständlich werden auch Strafbestimmungen gegen **Ueberschreitung der Arbeitszeit** für das neue Strafgesetzbuch gefordert. Ausbeutung der Arbeitskraft soll im Gegensatz zum heutigen Recht als **Lohnwucher** auch dann bestraft werden, wenn diese nicht gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird. Schärfere Ahndung wird für die Nichtbeachtung der Vorschriften über **Lohnauszahlung** verlangt (betr. z. B. Berechnung des Lohnes in Reichswährung, Barauszahlung des Lohnes u. a.) Zum Schutz des beruflichen Fortkommens wird eine Erweiterung der Vorschriften gegen die sogenannte **schwarze Liste** gefordert; und zwar sollen schon „Abreden“, die darauf gerichtet sind, den Arbeitnehmer von einer Arbeitsstelle auszuschließen, als „Verfemung von Arbeitnehmern“ unter Strafe gestellt werden. Gefordert wird ferner, den strafrechtlichen Schutz gegen unbefugte Zurückhaltung der Quittungskarten der Sozialversicherung auf alle Arbeitspapiere auszudehnen. Und schließlich soll der Schutz der Vorschriften wirksamer gestaltet werden, die eine ordnungsmäßige Abführung der **Sozialversicherungsbeiträge** durch den Arbeitgeber an die berechtigten Kassen bezwecken.

Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft hat sich, wie die Begründung der Denkschrift hervorgeht, auf den Gesamtbereich zu erstrecken, in dem sich die Arbeitskraft des Einzelnen entfaltet und auswirkt; denn die Arbeitskraft des freien Deutschen ist die Lebensgrundlage der Nation, und das Strafgesetzbuch des Staates muß deshalb im Gegensatz zum geltenden Recht der Arbeitskraft des einzelnen Volksgenossen **umfassenden** Schutz gewähren. Die Denkschrift spricht die Erwartung aus, daß schon die Androhung härterer Strafen geeignet sein werde, das Verantwortungsbewußtsein der zur gegenseitigen Treue verpflichteten Volksgenossen zu stärken. Diese Erwartung wird umso weniger enttäuscht werden, je mehr die Unternehmer und Arbeitnehmer ihre Schicksalsverbundenheit begreifen und die beiderseitige Verpflichtung im Dienste des Staates zur Richtschnur ihres Handels machen.

Der gebesserte Arbeitsmarkt in Europa.

Nach Angaben des I. A. A.

Das Internationale Arbeitsamt berichtet soeben auf Grund besonderer Zahlenzusammenstellungen über die allgemeine Besserung der Arbeitsmarktlage in der Welt. Bei diesen Angaben sind selbstverständlich einige Vorbehalte zu machen, weil infolge des verschiedenen Aufbaues der Arbeitslosenzählung Vergleiche zwischen den Ländern nicht ohne weiteres möglich sind. Für Ende September ergibt sich, daß die Arbeitslosenzahl **Großbritanniens** 2,45 Millionen Personen beträgt, während 1932 zur gleichen Zeit 2,94 Millionen Arbeitslose vorhanden waren. In **Deutschland** ist im gleichen Zeitraum die Arbeitslosigkeit sehr viel stärker zurückgegangen. Während im September 1932 5,02 Millionen Arbeitslose gezählt wurden, waren im September 1933 nur noch 4.12 Millionen vorhanden. In **Österreich** ist demgegenüber die Arbeitslosigkeit weiter gestiegen. Im September 1932 gab es 269000 und im September 1933 291000 Arbeitslose. Aehnlich sieht es in der Tschechoslowakei aus, wo sich in der gleichen Zeit die Arbeitslosigkeit von 167000 auf 227000 vergrößert hat. Eine konjunkturelle Abnahme zeigen im übrigen noch **Dänemark** (Rückgang von 92000 auf 74000), die **Niederlande** (Rückgang von 159000 auf 140000), die **Schweiz** (Rückgang von 90000 auf 77000) und **Belgien** (Rückgang von 169000 auf 142000). Die Angaben für Belgien, Schweiz und Tschechoslowakei beziehen sich in diesem Zusammenhang auf den Monat August der beiden Jahre 1932 und 1933.

Weitere Zahlenzusammenstellungen betrachten den verhältnismäßigen Stand der Arbeitslosigkeit. Hierbei wird die Zahl der gezählten Arbeitslosen in v. H. der Gesamtzahl der von den Arbeitslosenstatistiken erfaßten Arbeiter ausgedrückt. Danach ist im September die Arbeitslosigkeit in Deutschland von 28.6 v. H. im Jahre 1932 auf 22 v. H. im Jahre 1933 zurückgegangen. Für Großbritannien beträgt die Vergleichszahl 23 v. H. und 19.2 v. H. Der Rückgang beträgt also nur 3.8 v. H. gegenüber 6.6 v. H. in Deutschland. In Oesterreich nahm die Verhältniszahl in der gleichen Zeit von 21.5 v. H. auf 33 v. H. zu. Die gleichen Angaben lauten für Belgien 19.6 bezw. 13.7 v. H., für Dänemark 29.1 bezw. 21.9, für die Niederlande 30.6 bezw. 27, für die Schweiz 18.9 bezw. 15.3 und für die Tschechoslowakei 12.2 bezw. 15.1 v. H. Außer in Oesterreich und der Tschechoslowakei hat die Arbeitslosigkeit auch noch in Bulgarien und Jugoslawien zugenommen.

Kollegen, denkt an unsere Stellungslosen!

Meldet jede freie, zu besetzende Stelle der Geschäftsstelle!

Neue Gesinnung im Unternehmertum in Deutschland.

Die Deutsche Bergwerks-Zeitung in Deutschland hat unsere ungeteilte Zustimmung, wenn sie in ihrer Nr. 174 schreibt:

„Das Unternehmertum — als geistige Funktion und als Begriff gesehen — wird sich nur dann als mitbestimmender Faktor im öffentlichen Geschehen behaupten können, wenn es eine neue Ideologie, d. h. eine neue geistige Vorstellungswelt, gewinnt, nachdem leider die offizielle Unternehmerideologie in den letzten Jahren immer mehr an Glauben einflößendem und mitreißendem großen Schwung verloren hatte. Voraussetzung für das Wirksamwerden einer solchen neuen Denkweise ist vor allem der Glaube an die kulturelle Sendung des eigenen Berufsstandes. Geldverdienen darf niemals Selbstzweck sein. Nicht der Materialismus ist der eigentliche Sinn des „Kapitalismus", sondern die Schaffung eines höheren Kulturstandes für die Volksgemeinschaft. Es ist kein Zweifel, daß Leistungen auch auf Nichtunternehmerseite anerkannt würden, wenn sie in Verbindung ständen mit den täglichen Beweisen eines wirklichen Führertums, das sich stets bestrebt, nicht in bezug auf die Mittel der Taktik, sondern in jeder Beziehung besser und opferbereiter zu sein als andere Berufsschichten. Dazu kommt ein weiteres, nämlich die bewußte Uebernahme eigener Verantwortung, sowie die Herausstellung der Einzelpersönlichkeit aus der Anonymität. Ohne eine neue Gesinnung auch im Unternehmertum, das von der taktischen Betrachtungsweise zur grundsätzlichen hindrängt, wird die Umgestaltung der Sozial- und Wirtschaftsordnung über das Unternehmertum hinweggehen."

Der Werbeaufruf für das deutsche Buch.

1916. Zu Zehntausenden standen Verbandsbrüder des DHV draußen. Hin und her liefen die Fäden von der Front zum Verbandshaus. Schickt Bücher, riefen die Briefe, schickt uns etwas zu lesen! Und der Verband half! Im November 1916 entstand in Hamburg, geschaffen, um die im Felde stehenden Verbandskameraden und die Angehörigen in der Heimat mit gutem Lesestoff zu versorgen, die Deutsch. Hausbücherei. Ihre Paten waren u. a. der Dichter Gorch Fock und der alte völkische Vorkämpfer Professor Adolf Bartels.

1930. Nach mühseliger Aufbauarbeit war aus dem kleinen Häuflein eine machtvolle Kampforganisation, die Deutsche Hausbücherei, geworden, die längst den engen Rahmen des Verbandes gesprengt hatte, deren Mitglieder bereits nach Zehntausenden zählten.

Remarque, Feuchtwanger, Stefan Zweig beherrschten den Literatur-Markt. Eine widerliche Asphalt-Literatur feierte Triumpfe. Gewaltige jüdische Verlagskonzerne hatten die Hand am Machthebel Literatur und waren die Apostel der Zersetzung. Wer nicht ihres Geistes war, den traf vernichtender Boykott. Bewußt wurde das natürliche Denken des Volkes umgebogen und umgelogen. Ehrfurcht, Treue, Glaube, Religion waren der Gegenstand frecher Schnoddrigkeiten jüdischer Literaten. In tausend Städten und Dörfern kämpften die Werber der Deutschen Hausbücherei um die Seele des einzelnen Volksgenossen, um die Rangordnung des guten deutschen Buches im eingeengten Haushalt des deutschen Menschen. Die Deutsche Hausbücherei sammelte alle Bücherfreunde, in denen der Wille zur deutschen Kultur lebendig geblieben war. In der Hochflut einer Zersetzungsliteratur jüdisch-marxistischer Prägung stand sie als das starke Bollwerk des bodenständigen deutschen Schrifttums, als Vertreterin der viel bewitzelten geistigen „Provinz". Sie stand fast allein auf weiter Flur. So kam zwangsläufig zur Deutschen Hausbücherei vieles, was an gesunden und aufbauenden Kräften im deutschen Schrifttum am Werke war: Hans Grimm, E. G. Kolbenheyer, Emil Strauß, Friedrich Griese, Heinz Steguweit, Hans Franck, Will Vesper, Wilhelm Schäfer, Rudolf Huch. Sie alle wurden Autoren der Deutschen Hausbücherei. Steigendes Massenelend der Arbeitslosigkeit erschwerte das Werk, da es manch einen der Getreuesten zwang, der Gemeinschaft den Rücken zu kehren. Wir haben durchgehalten, nicht zuletzt deshalb, weil die Arbeitsfreudigkeit und die Begeisterung unserer Mitglieder und Werber in jenen harten Jahren die Gemeinschaft hielt und immer wieder ergänzte.

Die Deutsche Hausbücherei hält ihr Tor weit offen; sie ist ein helfender Wegweiser zu deutscher arteigener Kultur. Im DHV kämpft der deutsche Kaufmannsgehilfe für eine neue berufsständische deutsche Ordnung; in der Deutschen Hausbücherei hat er die Kampfgemeinschaft für völkische Kultur. Stehe keiner daneben!

Die Jahresreihe 1934 der Deutschen Hausbücherei, die jetzt bekanntgegeben wird, bringt die folgenden Werke:

Band 1: E. G. Kolbenheyer: „Meister Joachim Pausewang". Ein historischer Roman aus der Zeit Jakob Böhmes.

Band 2: L. Tügel: „Sankt Blehk / Die große Veränderung". Ein Zeitroman.

Band 3: Georg Schmückle: „Engel Hiltensperger". Der Roman eines deutschen Aufrührers.

Feriengabe: „Matrosen, Soldaten, Kameraden". Marine-Bilderbuch. (Zusammen mit Band 3).

Band 4: Heinrich von Kleist: „Zucht und Freiheit". Erzählungen.

Band 5: Hanns Johst: „So gehen sie hin". Ein Roman vom sterbenden Adel.

Band 6: Ernst Jünger: „In Stahlgewittern". Aus dem Tagebuch eines Stoßtruppführers.

Weihnachtsgabe: Ernst Wichert: „Litauische Geschichten. (Zusammen mit Band 6.)

Die „Auswahlreihe", deren Benutzung dem Mitglied für die Reihenbände 3, 4, 5, 6 frei steht, ist auf 200 Bände erweitert worden und bringt, neben Romanen und Erzählungen, Tagebücher, Lebensbeschreibungen, Werke der Kunst, Musik und Literatur, neben Klassikern, Wissenschaft, Natur- und Landschaftsbilder, Reise- und Abenteuerbücher, Werke über germanische Frühgeschichte, Kriegsbücher, in besonders reichem Maße politische, geschichtliche und kulturgeschichtliche Werke.

Zu den Buchlieferungen treten 6 Hefte der Zweimonatsschrift „Herdfeuer", jedes Heft 80 Seiten stark, eine Zeitschrift, die den besten deutschen Familienzeitungen als gleichwertig an die Seite gestellt werden kann. Der Monatsbeitrag beträgt 4,70 zł. Beitrittserklärungen sind auf der Geschäftsstelle zu haben.

Berufspraxis.

Um die Firmenwahrheit.

Viele Kollegen werden den Reklamescherz von den drei Schuhhändlern kennen, die ihr Geschäft in der gleichen großen Geschäftsstraße betreiben. Der erste nennt sein Geschäft „Das größte Schuhhaus Englands"; der zweite antwortet „Das größte Schuhhaus der Welt"; der dritte trumpft die beiden ab: „Das leistungsfähigste Schuhgeschäft in dieser Straße". Ein Scherz mit ernstem Hintergrund! Es wurde allzuoft mit der Firmenwahrheit wenig genau genommen. Kleine und kleinste Geschäfte schmückten sich mit hochtönenden Firmennamen, aus denen auf ein weltumspannendes Geschäft geschlossen werden konnte. Diese Unsitte soll jetzt ausgeräumt werden. Die Grundsätze der Lauterkeit, Wahrheit und Sauberkeit führen dazu, daß die Registergerichte die Wahrheit und Klarheit der Firmenbezeichnungen erheblich strenger beurteilen, so daß z. B. das Zusatzwort „Kontinental" nur solche Firmen verwenden dürfen, deren Geschäftsbeziehungen sich tatsächlich über den Kontinent erstrecken.

Eine erhöhte Bedeutung hat jetzt der Firmenzusatz „deutsch" gewonnen. Das Beiwort „deutsch" im Firmennamen ist zu einer früher nicht geahnten Bedeutung gelangt, so daß das Recht zu seinem Gebrauch sehr eingeschränkt werden muß Daß das geschieht, und warum es geschehen muß, erhellt aus einer dankenswerten Veröffentlichung des Berliner Amtsgerichtsrats Cresolli im Völkischen Beobachter vom 17. Oktober. Wie dieser erfahrene Richter mitteilt, führen etwa 3800 im Berliner Handelsregister eingetragene Firmen in ihren Firmennamen das Wort „deutsch". Von drei neugegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung tragen jetzt im Durchschnitt zwei das Wort „deutsch" in ihren Firmennamen. Da ist die Auffassung mancher Gerichte, daß „deutsch" ein schmückendes Beiwort ohne besondere Bedeutung sei, das jede Firma für sich in Anspruch nehmen könne, nicht mehr haltbar. Amtsgerichtsrat Cresolli sagt: „Das Wort „deutsch" ist zu einem Symbol der neuen Zeit geworden. Dies erfordert, daß das Wort in bisher nicht geahntem Maße geschützt und daher nur ganz wenigen Firmen vorbehalten werden muß. Die Industrie- und Handelskammer Berlin hat sich in zwei ganz neuen Gutachten dahin geäußert, daß das Wort „deutsch" nur noch dann nach der Verkehrsanschauung zulässig erscheint, wenn die Hervorhebung der deutschen Wesensart des Unternehmens dem Ausland gegenüber notwendig ist, oder wenn das Unternehmen gegenüber gleichartigen ausländischen Unternehmungen

als ein besonders deutsches Unternehmen gekennzeichnet werden soll. — Zu betonen ist, daß nach der vorstehenden Ansicht eine Deutschstämmigkeit der Firmeninhaber zu einer Rechtfertigung des Firmenzusatzes „deutsch“ nicht ausreicht . . . Der Nichtdeutschstämmige würde einfach, um das besonders geschützte Wort „deutsch“ in seiner Firma zu Geschäftszwecken ausnutzen zu können, ein paar deutschstämmige Strohmänner für sich eine Firma gründen lassen. Bei den bestehenden Firmen würde der jetzt schon in einem nicht geahnten Maße angewandte Trick der Tarnung denselben Zweck erreichen“.

Die Zeichensetzung im Brief.

Um Satzzeichen richtig und gut anbringen zu können, ist es nicht nötig Regeln auswendig zu kennen. Es ist nur nötig, den Sinn der Zeichensetzung und der einzelnen Zeichen erfaßt zu haben. Satzzeichen sind keine Erzeugnisse launischer Papiermenschen, tot, unhörbar und überflüssig. Es sind durchaus mitgesprochene Marken. Stehen sie falsch oder stehen ihrer zu wenige, dann läßt sich die Schreibe nicht so wiederlesen, wie sie gedacht oder gesprochen ist. Der Leser muß zweimal lesen, was in einem Male abgemacht sein könnte; er muß Rätsel lösen, wo ohne Wortveränderung Sonnenklarheit herrschen könnte; er muß zurückfragen, wo der Schreiber auf sofortige endgültige Erledigung seines Briefes rechnete. Satzzeichen bedeuten flache oder tiefe Einschnitte, kurze oder lange Pausen, Gewißheit oder Zweifel, Steigerung oder Abklang, Brücke oder Wende im Gange der Gedanken. Sie können zuweilen einen Gedanken überhaupt ausdrücken.

Kurze Sätze sind klare Sätze. Viele kurze Sätze bringen viel Klarheit. Darum sollte der Briefschreiber mit den Punkten nicht sparen. Er baue keine Sätze, wie man Julklappgeschenke einwickelt! Es ist auch gar nicht wahr, daß vor Und kein Punkt erlaubt sei. Und es ist auch nicht wahr, daß zwischen Punkten kein unselbständiger Satz stehen dürfe. Etwa wie hier. Es muß nur seinen Zweck haben, z. B den der Betonung, der Ueberraschung oder gar der Verblüffung. Und es darf nicht zur Schrulle ausarten. Versteht sich.

Hinter amtlichen Abkürzungen für Maße, Münzen und Gewichte (RM, Pf, km, ha, dz) gehört kein Punkt. Das ist vorgeschrieben. Punkt! Warum wird in Rechtschreibebüchern der Punkt verlangt hinter Abkürzungen wie HEW, NSDAP? Wir setzen ihn nicht. Erstens trägt er nichts zur Deutlichkeit bei. Zweitens lassen sich Satzmitte und Satzschluß leichter unterscheiden, z. B. „Wir meinen die AEG nicht.“ Und: „Wir meinen die AEG. Elektrizitätsunternehmen haben unsere Aufmerksamkeit,“ Drittens bilden sich Wortverkoppelungen natürlicher, z. B.: USA-Banken, VB-Meldung, DHVer.

Der Punkt ist das wichtigste Satzzeichen. Wer seinen Zweck erkannt hat, der wird sich auch leicht in die Bedeutung der anderen Zeichen hineinfinden. Er behandle nur die Satzzeichen nicht mehr gleichgültig!

Verkäufer-Regeln.

Halte etwas von deiner Ware und sei überzeugt, daß sie dem nützen, der sie kaufen soll! Preise deine eigene Ware, aber reiße die andere nicht herab! Stehe jederzeit für deine Firma ein und sei deinen Kunden allezeit zu Diensten! Erfolg des Wettbewerbers ist selten ein Grund zu einer Schimpfepistel, aber stets ein Anreiz, ihm den Rang abzulaufen — aber tue es nur auf lautere Art!

Die verhängnisvolle Unterschrift.

Es kommt häufig vor, daß Kaufmannsgehilfen von ihren Firmen als Vertreter in Gläubigerversammlungen bei Konkurs- oder Vergleichverfahren geschickt werden. Einen solchen Auftrag hatte auch unser Kollege B. erhalten. Er vertrat seine Firma im Gläubigerausschuß des Vergleichsverfahrens der Firma C. und K. Es kam zu einem Vergleich, bei dem die Gläubiger die Bürgschaft für eine aussonderungsberechtigte Forderung eines Gläubigers übernahmen, um die Durchführung des Vergleiches zu ermöglichen. Auch unser Kollege unterzeichnete, ohne sich seiner Handlung recht bewußt zu sein, die Bürgschaftserklärung. Als nach einigen Monaten sein Arbeitgeber aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden sollte, lehnte er die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Bürgschaftsvertrage mit der Begründung ab, der Angestellte B. habe keine Vollmacht zur Eingehung eines Bürgschaftsvertrages gehabt. Es kam zum Prozeß, der beim Reichsgericht mit der Feststellung endete, daß unser Kollege tatsächlich seine Vollmachten überschritten hatte. Damit war der ganze Bürgschaftsvertrag hinfällig. Der Gläubiger verlangt jetzt von B. den Ersatz des ihm durch die Ueberschreitung der Vollmacht entstandenen Schadens in Höhe von etwa 10 000 Rm. Wir geben diesen Fall bekannt, um unsere Mitglieder, die ihre Firmen in Gläubigerausschüssen vertreten, anzuhalten, sich genau umschriebene Vollmachten geben zu lassen und nur im Rahmen dieser Vollmachten Rechtshandlungen vorzunehmen.

Briefe mit Sprachklecksen.

Ein belgisches Speditionshaus bietet deutschen Firmen seine Dienste mit folgenden Briefe an: „Da wir ein der ältesten usw wichtigsten Speditionshäuser besitzen, sind wir in der Lage, sparsame Verzollung und Weiterbeförderung alle Warensorten zu unternehmen. Wir werden Ihnen höflich bemerken lassen, bei der sehr billigen Preisen die wir fragen, alle die Gewinnen die wirdt Ihnen unsere Vermittlung vorgeben. Die Lieferung der Wahren die Sie oder senden noch empfangen ist oft sehr eilig; wir würden dann Grensformalitäten am kürzesten Zeitverlauf vermindern. Alle Ihre Sendungen würden so lange Wartungen in den Bahnhöfe ausweichen, da sind diese, durch Wartung Zoll-Erklärungen und Dokümenten, sehr oft mit Wagons gesperrt. Mit der Hoffnung Sie werden, wenn nötig, unsere Diensten prüfen und mit einem Versuchordnung uns beehren, zeichnen wir . . .“ — Halten Sie bitte diesen Brief nicht für einen gut erfundenen Scherz! Uns hat die Urschrift vorgelegen; wir könnten sogar, wenn es nicht an Raum gebräche, einen ebenso ergötzlichen Brief eines großen Neapeler Geschäftshauses zum besten geben. Der Kollege, der uns beide Briefe zur Verfügung stellte, bemerkt dazu mit Recht: „Empfehlungsbriefe mit Sprachklecksen! Das sind doch wirklich Schulbeispiele dafür, wie notwendig es ist, eine fremde Sprache gründlich zu erlernen, wenn man sich nicht lächerlich machen und das Gegenteil seiner Absicht erreichen will. Ich nehme zur Ehre meiner Berufskollegen an, daß kein deutscher Kaufmann sich vor seinen ausländischen Geschäftsfreunden mit ebenso krausem Französisch oder Italienisch lächerlich macht. Immerhin habe ich feststellen müssen, daß sich mancher Kaufmannsgehilfe für einen „perfekten Auslandskorrespondenten“ hält, der kaum über die Anfänge der Fremdsprachenkenntnis hinausgekommen ist. Die Kenntnis fremder Sprachen ist ein wertvoller Besitz, aber er wird nur mit Mühe erworben, und er wird nur durch stete Uebung behauptet.“ Beste Hilfe dabei leisten Ihnen die Sprachenkurse und die Sprachenschulen unseres Berufsverbandes.

Die Bürgschaft.

Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen (§ 765 BGB.) Grundlage für die Bürgschaft bildet das Bestehen eines Schuldverhältnisses zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner, das vom Gesetz Hauptverbindlichkeit genannt wird, weil aus dem Bürgschaftsverhältnis sich auch eine Nebenverbindlichkeit des Bürgen gegen den Gläubiger ergibt. Dieser doppelte Anspruch auf Befriedigung, einmal gegen den ursprünglichen Schuldner, den das Gesetz Hauptschuldner nennt, und dann gegen den Bürgen, bildet das Wesen des Bürgschaftsverhältnisses.

Die Bürgschaft als Sicherungsmittel kann, vorausgesetzt, daß der Bürge jederzeit zu leisten imstande und zu leisten gewillt ist, vor sachlichen Sicherheiten (Pfand, Sicherheitsübereignung) den Vorzug verdienen wegen der Leichtigkeit, mit der der Anspruch zu realisieren und Befriedigung zu erlangen ist. Diesen Vorzug verdient die Bürgschaft jedenfalls vor dem Pfande, das nicht stets und überall, wie z. B. ein börsengängiges Wertpapier, veräußert werden kann. Andererseits ergeben sich erfahrungsgemäß leicht Mißhelligkeiten und Mißstimmungen auf seiten des Bürgen, sobald er zahlen soll, und oft wird seine Inanspruchnahme nach Möglichkeit hinausgeschoben, vielleicht auch zunächst Befriedigung durch den Hauptschuldner versucht werden, sofern auf ein gutes Verhältnis zum Bürgen Wert gelegt werden muß. Es können also sowohl Pfandrecht wie Bürgschaft ebensogut Vorteile wie Nachteile bieten, und sie stehen deshalb als Sicherungsmittel im Bankverkehr, was ihren Wert und ihre Bedeutung anlangt, gleichwertig nebeneinander.

Durch die Bürgschaft können Ansprüche jeder Art und in der großen im Bankverkehr vorkommenden Mannigfaltigkeit sichergestellt werden, Ansprüche aus besonderen Darlehen, aus dem laufenden Kontokorrentverkehr, aus Wechseln, aus Bürgschaftsübernahmen der Bank, aus der Hergabe von Akzepten usw. Die Bürgschaft kann ferner auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden. Die Leistungsverpflichtung des Bürgen entsteht in diesen Fällen mit der Begründung der Forderung.

Stets bleibt die Bürgschaftsverpflichtung abhängig von der Hauptverpflichtung in ihrem Umfange, ihren Zahlungsbedingungen, der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden auch selbst geltend machen. Er verliert aber auch eine Einrede nicht dadurch, daß der Hauptschuldner auf sie verzichtet (§ 768 BGB.). Demgegenüber kann der Bürge für eine Schuld, die gestundet ist, bis zur Fälligkeit der Schuld nicht in Anspruch genommen werden; er kann die Zahlung verweigern, wenn die Hauptschuld nichtig oder wenn sie verjährt ist. Hat der Gläubiger dem Hauptschuldner die Schuld erlassen, so wird auch der Bürger frei; solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten, kann auch der Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern (§ 770 BGB).

Die Bürgschaft erlischt, wenn die Hauptschuld erlischt, gleichviel ob dies durch Zahlung, Verzicht, Schenkung, Aufrechnung oder sonst irgendwie herbeigeführt wird.

Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners geändert wird. Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptschuldner nach der Uebernahme der Bürgschaft vornimmt, wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert (§ 767 BGB), z. B. durch Verkürzung der Fälligkeit, neue Vereinbarungen von Zinsen und Vertragsstrafen, Verzicht auf Einreden, Vergleiche, Anerkenntnisse. Eine Erweiterung der Verpflichtung des Bürgen kann vor allem nicht eintreten, wenn der Hauptschuldner neue Verpflichtungen gegen den Gläubiger eingeht, insbesondere wenn er eine neue Schuld aufnimmt. Dies ist auch nicht als Erweiterung der alten Verbindlichkeit, sondern als Eingehung einer neuen anzusehen, für die der Bürge selbstverständlich nicht haftet, sofern nicht die Bürgschaft von vornherein auch auf neue Entnahmen ausgedehnt wird. So ist es im Bankbetriebe allgemein üblich, daß der Bürge die Bürgschaft bis zu einem bestimmten Betrage übernimmt und daß dem Hauptschuldner im Kontokorrent Bewegungsfreiheit gelassen ist, im Rahmen der Bürgschaftssumme auch neue Beträge zu entnehmen oder sie wieder abzuheben, wenn er Rückzahlungen geleistet hat. Dieses Recht muß aber im Bürgschaftsvertrag festgelegt sein.

Eine Bürgschaft ist in dieser weitumfassenden und dehnungsfähigen Form möglich, weil sie, wie oben bereits gesagt, auch für eine zukünftige und auch für eine bedingte Forderung bestellt werden kann.

Die Bürgschaftserklärung in ihrer einfachsten Form muß ungefähr folgendermaßen lauten:

„Herr X. schuldet dem Herrn Y. aus einem Darlehen den Betrag von 1000 RM. nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. Januar 1928. Für alle dem Herrn Y. aus diesem Darlehen an Herrn X. zustehenden Ansprüche übernehme ich Herrn Y. gegenüber die Bürgschaft. Unterschrift."

Es ist erforderlich, daß die Hauptverpflichtung bezeichnet und in einer alle Zweifel ausschließenden Weise umschrieben wird und daß sich daran die Erklärung der Bürgschaftsübernahme anschließt. Diese Erklärung braucht nicht das Wort Bürgschaft zu enthalten, es kann ebensogut gesagt werden: „Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit stehe ich ein, trete ich ein, für diese Verbindlichkeit leiste ich Garantie" u. a. m. sofern nur zweifelsfrei zu entnehmen ist, daß der Bürge „für die Erfüllung der Verbindlichkeit einstehen" will.

Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages ist schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Der Bürgschaftsvertrag kommt dadurch zustande, daß der Bürge die Bürgschaftserklärung dem Gläubiger übergibt und dieser sie formlos annimmt. Irgendeine weitere Form, z. B. Beglaubigung der Unterschrift, ist nicht erforderlich.

Gedächtnis.

Ein Kaufmann, der nichts im Kopfe behält, ist schon darum ein halber Kaufmann. Die zarte Anmerkung des Vorgesetzten, wie sie mein verehrter „Ppa" in die plastische Formel zu kleiden pflegte: „Sie haben ein Gedächtnis wie ein Spatz!", ist für Lehrling wie Gehilfe nicht nur der Vorwurf eines entschuldbaren Erbfehlers, sondern der eines unverzeihlichen Mangels an „Geschäftsinteresse". Es lohnt sich durchaus, einige Anstrengung daranzusetzen, um dem Übel zu steuern. Die besten Regeln sind verblüffend schlicht und alles andere als ein Adeptengeheimnis; man muß sie nur befolgen!

Das erste, was vonnöten ist, ist der Vorsatz. Man schenke einfach seinem Gedächtnis ständige Aufmerksamkeit und verbinde sie mit dem Willen, die Erinnerungsleistung fortdauernd zu steigern. Man durchdringe diesen Vorgang mit autosuggestiver Kraft. Also, man erwarte nicht mit fragender Neugier, welches wohl das Ergebnis der Mühe sein und ob wohl der Erfolg eintreten werde, sondern man rede sich von vornherein fest ein, daß der Erfolg gewiß ist, und mache obendrein jeden spürbaren Erfolg gleich dieser Selbsteingebung dienstbar. Daß der Vorsatz die Art und die Dauer der Erinnerung bestimmt, ist jedem in der Praxis geläufiger als er vielleicht ahnt. Man merkt sich eine Fernsprechnummer mit der Absicht, sie bis zur Herstellung des Anrufes zu behalten, verbindet sich mit dem Teilnehmer und — schon hat man auch die Nummer wieder vergessen. (Einige allerdings schmieren sie auch an die Zellenwand und erziehen sich so planmäßig zur Vergeßlichkeit!) Man prägt sich den Tag einer Sitzung ein, besucht sie — und bald hat man den Termin als nunmehr erledigt vergessen. (Einige tragen ihn auch ins Merkbuch ein, vergessen freilich, es zu rechter Zeit einzusehen!) Ebenso lernt man alles das bloß dem Inhalte nach, was man nur dem Inhalte nach zu wissen braucht, und man lernt wörtlich, was man wörtlich wissen muß. Anderes prägt man sich ein, um sich jederzeit darauf besinnen zu können, und ein drittes merkt man sich, lediglich um es wiederzuerkennen. Künftig müssen Sie sich — das ist die Lehre daraus! — ernstlich vornehmen, das für immer zu behalten, was für immer zu behalten nützlich ist. Häufige Wieder-



holung frei aus dem Gedächtnis ist Probe und — Uebung zugleich.

Das zweite nämlich ist diese **Uebung**. Es bedarf dazu gar keinen Zeitaufwandes. Man beginne mit Leichtem, sagen wir einer Vokabel, eines Namens, eines kurzen Zitates. Dieser Gegenstand — das sei der Entschluß! — soll von dem Gedächtnis zu ganz bestimmter Stunde dem Bewußtsein zurückgegeben werden — etwa am Abend vor dem Schlafengehen, andern Mittags nach dem Essen oder vielleicht so oft Sie dem Freund Habdichgern begegnen. Die Abstände zwischen dem Entschluß und den Erinnernwollen verlängere man allmählich, den Lernstoff wähle man von Fall zu Fall umfangreicher! Wer sich ein Gedicht oder — die sicherste Art, Sprachen zu lernen: — einen fremdsprachlichen Text einprägen will, der lerne nicht vers-, strophen- oder satzweise, sondern gleich im Ganzen, dabei sind sechs mal zehn Minuten, auf mehrere Tage verteilt, erheblich viel mehr wert, als einmal eine Stunde an einem Tag. Jede Wiederholung ist nach dem Gedächtnis zu versuchen. Nicht nachgeben, wenn es störrisch sich weigert. Erst, wenn einem das Erlernte durchaus nicht einfallen will, darf man die Nase wieder ins Blatt stecken! Das — oft verpönte — mechanische Auswendiglernen, hartnäckig und regelmäßig betrieben, stärkt das Gedächtnis ungemein, auch auf den Gebieten, die der Uebung dem Stoffe nach fernliegen.

Besonders schwer ist es für manchen Menschen, Zahlen zu behalten. Für ihn bewährt es sich nicht selten, wenn er drangeht die Größenverhältnisse der Ziffern innerhalb der spröden Zahl zu ermitteln. Also 4884: vier vorne, vier hinten, das Doppelte zweimal in der Mitte. Oder 1234: eins, zwei, drei und vier in unmittelbarer Folge. Es ist nicht erforderlich für den Erfolg, daß solche Untersuchung immer zu einem sinnvollen Ziele führt (ganz abgesehen davon, daß sie sich zumeist nicht so plump aufdrängt, wie hier in den Beispielen), die Hauptsache ist überhaupt das nachdenkliche Spielen mit der Zahl. Es wird übrigens bald unbewußt geschehen. Es gibt noch künstlichere Methoden fürs Zahlenmerken, die Mnemotechnik. Sie ähnelt dem Knoten im Taschentuch; sie ist wie dieser unter Umständen eine sehr brauchbare Krücke, aber für die eigentliche Stärkung des Gedächtnisses ohne erheblichen Wert.

Die dritte Anweisung verlangt die **Hinlenkungen** der Aufmerksamkeit auf das gedächtnismäßig zu beherrschende Arbeitsgebiet insgesamt. Die Aufmerksamkeit muß dauernd das Feld überstrahlen und sich sofort selbsttätig verdichten, sobald sich auf dem Felde etwas von Bedeutung zeigt. Bestehen dieser Zustand und diese Bereitschaft nicht aus vorhandener Neigung, dann erzwinge man sie durch den Willen! Die Vergeßlichkeit für Geschäftsvorgänge hat ihre Ursache vor allem in dieser mangelnden Sammlung auf das Arbeitsgebiet im im Ganzen, ist demnach in der Tat — mangelndes Geschäftsinteresse, wie denn überhaupt die Gleichgültigkeit der Tod für jegliches Gedächtnis ist. Und nicht nur für das Gedächtnis!

Aus unserer Rechtsschutztätigkeit

Der gekündigte jüdische Angestellte.

In einem großen Warenhauskonzern war, wie in anderen auch, eine Erneuerung an Haupt und Gliedern nötig, die selbstverständlich umfangreichen Personalwechsel mit sich brachte. Einer der gekündigten jüdischen Angestellten, deren Einspruch um der Erhaltung des Betriebes willen zurückgewiesen werden mußte, verklagte den Angestelltenrat vor dem Berliner Arbeitsgericht mit der dreisten Behauptung, der Angestelltenrat habe durch die Zurückweisung des Einspruchs seine Amtspflicht verletzt. Das Arbeitsgericht hat in ausgiebiger Beweiserhebung festgestellt, daß der Angestelltenrat im Gegenteil seine Pflichten auf das sorgfältigste erfüllt hat. Wie weit vor der Neuordnung der betreffende Warenhauskonzern verjudet war, ging schon daraus hervor, daß außer im Vorstand und Aufsichtsrat auch in den Zweiggeschäften jüdischer Einfluß vorherrschte; nicht weniger als 48 von den 84 Zweiggeschäften waren mit jüdischen Leitern besetzt. Trotzdem die Neuordnung des Betriebes die restlose Entlassung der jüdischen Angestellten notwendig machte, hat der Angestelltenrat die sozialen Verhältnisse jedes einzelnen der gekündigten jüdischen Angestellten geprüft. Eine Haftung des Angestelltenrats hätte nur in Frage kommen können bei Zurückweisung von Einsprüchen aus unsachlichen Motiven. Hier aber hat der Angestelltenrat streng sachlich geurteilt; er mußte über das Einzelinteresse das Wohl des Betriebes stellen, von dessen Erhaltung mehr als 20000 Angestellte und Arbeiter abhängen. So wies das Gericht die Klage verdientermaßen ab; es entschied, daß der Angestelltenrat mit Recht den Einspruch gekündigter jüdischer Angestellten zurückweist, wenn der Betrieb um seiner Aufrechterhaltung willen möglichst von Juden gereinigt werden muß. (8a AC 374/33.)

Unrichtige Auskunft macht schadensersatzpflichtig.

Das Landesarbeitsgericht in Breslau hatte zu entscheiden, ob eine Firma wegen einer wahrheitswidrigen Auskunft über einen ausgeschiedenen Angestellten schadensersatzpflichtig gemacht werden kann. Dem Prozeß lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Reisende B. mußte am 5. Mai 1928 bei seiner Firma ausscheiden. Es kam s. Z. zum Prozeß, der mit einem Vergleich endete, wonach der Arbeitgeber zur Abgeltung aller Ansprüche 100 RM zahlte und sich verpflichtete, dem Reisenden B. ein Zeugnis zu erteilen, daß er ehrlich und fleißig gewesen sei und Erfolg erzielt habe. Das Zeugnis ist dann auch in diesem Sinne ausgestellt worden.

Als sich B. aber in der Folgezeit um Stellungen bewarb und sich dabei unter anderem auch auf seinen bisherigen Arbeitgeber berief, teilte dieser zwei anfragenden Firmen mit, daß B. nicht auftragsgemäß gearbeitet habe, daß sich bei dem Einziehen von Geschäftsguthaben durch B. Unstimmigkeiten ergeben hätten, und daß er B. aus diesen Gründen nicht empfehlen könne.

B. entgingen auf Grund dieser Auskünfte zwei Stellungen. Für den Verdienstausfall machte er seine frühere Firma verantwortlich, weil sie die Auskünfte vorsätzlich unrichtig erteilt habe. Die Firma wurde zur Zahlung von 1 500 RM Schadensersatz verurteilt. In der Begründung des Urteils heißt es u. a.:

„Der Beklagte war an sich überhaupt nicht verpflichtet, Auskunft über den Kläger zu erteilen, sondern konnte sie ablehnen oder auf das von ihm erteilte Zeugnis verweisen. Wenn er aber Auskünfte geben wollte, dann mußten sie inhaltlich gemäß dem Vergleich in dem früheren Rechtsstreit ausfallen, durften also darin nicht abweichen, daß dem Kläger Ehrlichkeit, Fleiß und erfolgreiche Tätigkeit zuzuerkennen sei. Aber auch abgesehen davon, waren die Auskünfte nicht völlig den Tatsachen entsprechend, wie das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat. Denn der Zeuge L. hat nicht bekunden können, daß sich der Kl. derartige Unregelmäßigkeiten hätten zuschulden kommen lassen. Der Zeuge bezeichnet es nur als „wahrscheinlich", daß der Kläger eine Saumseligkeit begangen habe. Selbst wenn das aber der Fall gewesen sein sollte, bedurfte es keiner Berücksichtigung in der Auskunft, da der Kläger damals noch nicht einmal volljährig war und deshalb nachsichtiger beurteilt werden mußte als ein Angestellter in dem durchschnittlichen Alter dieser Arbeitnehmerart. Daß es dem Kläger auf Grund der Auskünfte mindestens sehr erschwert werden würde, eine neue Stellung zu erlangen und dadurch für ihn ein dauernder Schaden entstehen konnte, war dem Beklagten sicherlich bewußt, wobei übrigens schon der bedingte Vorsatz genügt (RG. Warn. 08 518). Zu mindesten hat er bei der Auskunfterteilung grob fahrlässig gehandelt, wenn er zur Beurteilung der Leistungen des Klägers nach Jahren einige Kleinigkeiten hervorgesucht hat, die noch nicht einmal einwandfrei bewiesen waren. (RG. 72/175; DJZ. 20/590.) Urteil des Landesarbeitsgerichts Breslau vom 23. 6. 1933 — 15a S 74/33.

Bei unberechtigter Entlassung

Das Reichsarbeitsgericht ist der Auffassung, daß der Arbeitnehmer, um den Arbeigeber in Annahmeverzug zu setzen, sich nicht nur dem Arbeitgeber gegenüber wörtlich zur Dienstleistung bereit erklären, sondern die Dienste auch tatsächlich anbieten muß. Eine Verpflichtung zu einem solchen Angebot der Dienste besteht allerdings dann nicht, wenn ihm durch die Form der Entlassung, z. B. Verweisung von der Arbeitsstelle, seine fernere Dienstleistung überhaupt unmöglich gemacht ist. Wir empfehlen zur Vermeidung jeden Streites im Falle unberechtigter Vertragsauflösung, dem Arbeitgeber stets unter Widerspruch gegen die Entlassung tatsächlich die Dienste anzubieten. Im übrigen sofort die Rechtsschutzabteilung zu Rate ziehen!

Anhaltende Krankheit.

Als ein wichtiger Grund, der den Arbeitgeber zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es nach § 72 HGB (und auch nach § 133c der Gewerbeordnung) anzusehen, wenn der Angestellte durch anhaltende Krankheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist.

Was unter anhaltender Krankheit zu verstehen ist, führt das Landesarbeitsgericht Berlin in einem Urteil vom 24. Januar 1933 — 107 S. 2252/32 — aus:

Eine Krankheit ist als anhaltend anzusehen, wenn sich ihr Ende nicht absehen läßt oder sie voraussichtlich noch erheblich lange dauern wird (vergl. Staub Komm. zum HGB. 14. Aufl. 1932 § 72 Anm. 8, v. Landmann, Komm. z. RGO 8 Aufl. 1932 Bd. II, 2. Teil S. 587). Dabei kommt es für die Entscheidung auf die Lage an, wie sie sich zur Zeit gestaltet, in der die Entlassung ausgesprochen wird. Ist in diesem Zeitpunkt die Krankheit als in absehbarer verhältnismäßig kurzer Zeit endend anzusehen, so ist sie keine anhaltende Krankheit, wobei es nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß sie bis zu jenem Zeitpunkt bereits erheblich lange gedauert hat. Es kommt vielmehr entscheidend die Dauer in Betracht, die der Krankheit für die Zukunft noch beizumessen ist (vergl. Staub und Landmann a. a. O., OLG Karlsruhe i. Entsch. der OLG Bd. 3 S. 77, OLG Kassel im „Recht" 1904 S. 634 Nr. 2764). Weiter steht aber die Berufungskammer auf dem Standpunkt, daß für die Entscheidung die subjektive Auffassung des Arbeitgebers maßgebend ist, zu der er auf Grund unbefangener Prüfung unter Berücksichtigung der gesamten Um-

stände gelangt ist, nicht jedoch der Befund, wie er durch jeweilige ärztliche Untersuchung festgestellt werden kann. (Staub § 72 Anm. 8).

Unter Anwendung dieser Grundsätze führt das Landesarbeitsgericht in dem Urteil weiter aus, daß man nicht mehr von einer anhaltenden Krankheit sprechen könne, wenn ein Angestellter zwar bereits weit über 6 Wochen krank ist, aber im Augenblick der Kündigung dem Arbeitgeber bereits glaubhaft mitgeteilt hat, daß er in etwa 8 Tagen wieder im Dienst erscheinen werde.

Kündigung vor Dienstantritt unzulässig.

Es geschieht zuweilen, daß ein Geschäftsherr oder ein Kaufmannsgehilfe das Dienstverhältnis vor Beginn des Dienstes schon wieder kündigt. In Rechtsprechung und Literatur war es bisher sehr umstritten, ob eine solche Kündigung des Dienstvertrages zulässig ist oder nicht. Das **Reichsarbeitsgericht** hatte sich kürzlich mit der aufgeworfenen Frage zu befassen. Es hat mit Urteil vom 5. Juli 1933 — Rag 114/33 — entschieden, daß eine Kündigung vor Dienstantritt unzulässig ist. Aus den Entscheidungsgründen nehmen wir folgende wichtige Grundsätze heraus: Entgegen der vielfach im Schrifttum vertretenen Ansicht ist davon auszugehen, daß ein Dienstvertrag, welcher erst von einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt an seinen Anfang nehmen soll, nicht für einen Termin gekündigt werden kann, der **vor** diesem Zeitpunkt liegt. Schon der Begriff der Kündigung im Gegensatz zum vereinbarten oder gesetzlichen Rücktrittsrecht setzt mit Notwendigkeit den Beginn des Dienstverhältnisses als solchen voraus, das als Dauerrechtsverhältnis mit dem Austausch der beiderseitigen Leistungen angefangen hat. Wenn im Schrifttum geltend gemacht wird, der Zweck der Kündigungsfrist sei nur der, daß jeder Teil genügende Zeit vorher vor dem Ende des Arbeitsvertrages Kenntnis erhalte und für diesen Zweck der Zeitpunkt des Austritts keine Rolle spiele, so wird sowohl die Bedeutung des aufschiebend befristeten Termins des Dienstvertrages, als auch die Bedeutung der Kündigung im Gegensatz zu der des Rücktritts nicht beachtet. Die Zulassung einer vorherigen befristeten Kündigung würde daher einer Vertragsweigerung gleichkommen, ohne daß die Voraussetzungen des von der Kündigung scharf zu unterscheidenden Rücktrittsrechtes vorzuliegen brauchen.

Die Bedeutung der Probezeit.

Der Umgehung der gesetzlichen Kündigungsfrist für Kaufmannsgehilfen hat das Arbeitsgericht Berlin in einem Urteil (12 AC 617/33) einen Riegel vorgeschoben. Es urteilt:

„Nachdem die Beklagte den Kläger weder nach der ersten noch nach der zweiten Probewoche sondern erst am 4. 7. 33 zum 8. 7. 33 gekündigt hat, hat sie damit zum Ausdruck gegeben, daß sie mit der Probetätigkeit des Klägers in den ersten beiden Wochen zufrieden war. Die Vereinbarung vom 17. 6. 33, in der eine Höchstdauer der Probezeit überhaupt nicht vorgesehen ist, kann nicht als rechtswirksam angesehen werden. Danach würde der Kläger, wenn sich das Anstellungsverhältnis über mehrere Jahre erstrecken würde, niemals wissen, ob er noch in der nächsten Woche weiter beschäftigt werden würde. Da außer der Kündigungsfrist von einer Woche eine Anstellungsdauer überhaupt nicht vorgesehen ist, so gilt das Arbeitsverhältnis als für unbestimmte Zeit eingegangen. Die Absicht der probeweisen Beschäftigung ist nur Beweggrund und für den Vertragsinhalt bedeutungslos“.

Dem Kläger wurde gemäß der Kündigungsfrist des § 66 des HGB das Gehalt bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres zugesprochen.

Mitteilungen

Taschenbuch für den Bank-Kaufmann. Ende November erscheint in unserem Selbstverlag ein praktisches Handbuch, das in seiner Vielgestaltigkeit und in seinem Preis besonderen Anklang bei allen interessierten Kollegen finden wird. Es ist das früher vom Deutschen Bankbeamten-Verein herausgegebene Taschenbuch für Bankbeamte, das mit verändertem Gesicht und in allen fachlichen Teilen neu bearbeitet erscheint.

Ueber 320 Seiten Umfang, Leinenband, Preis für DHV-Mitglieder nur 1.— Rm.

Das Buch ist in erster Linie natürlich für die Kollegen im Bankgewerbe geschrieben. In Nr. 3 des Bank-Kaufmanns war es bereits angekündigt. Da sein Inhalt aber auch bei den Kollegen in Handel und Industrie Anklang finden wird, die ihrerseits mit dem Bankverkehr zu tun haben, wollen wir das Taschenbuch auch den Ortsgruppen anbieten.

Wir beschränken uns heute auf die Vorankündigung und lassen weitere Mitteilungen folgen.

Unsere Berufsbildungsarbeit 1933/34.

Wir können mit großer Befriedigung feststellen, daß unserem Rufe, gerade in diesem Jahre die Berufsbildung in unseren Mitgliederkreisen zu fördern, Folge geleistet wurde. Wir stellen fest, daß sich in einzelnen Ortsgruppen die Mitglieder zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen haben, um ihre Kenntnisse in der polnischen Sprache zu vervollkommnen. Es bestehen Arbeitsgemeinschaften in Polnisch für Fortgeschrittene in den **Ortsgruppen Bismarckhütte** und **Schwientochlowitz.** In der **Ortsgruppe Tarnowitz** hat der nimmermüde 2. Vertrauensmann alle Kollegen, insbesondere die jüngeren zu einem Lehrgang „Polnisch-Deutsch“ zusammengerufen. Ueberall stellen wir eine gute Beteiligung fest.

Aber auch andere Lehrgänge sind in verschiedenen Gliederungen angesetzt. In der **Ortsgruppe Tichau** haben die Mitglieder einen Lehrgang für Einheitskurzschrift begonnen, an dem sich insbesondere ältere Kollegen beteiligen. Auch die Fortbildung in diesem Berufsfach ist notwendiger denn je geboten. Die Ortsgruppe Tichau kann als kleinste Gliederung unserer Gewerkschaft anderen Ortsgruppen als Vorbild dienen.

Höffentlich können wir in unserer nächsten Monatsschrift darüber berichten, daß die Fortbildungslehrgänge in allen Ortsgruppen durchgeführt werden. Unsere Kollegen müssen auch noch in anderen beruflichen Fächern, wie z. B. Maschinenschreiben, Buchhaltung, Bilanz- und Steuerrecht, Warenkunde usw. geschult werden. Vor allem machen wir es den jüngeren Kollegen zur Pflicht, sich an den Uebungsfirmen in Kattowitz oder Königshütte zu beteiligen. Auch hier hat die Arbeit bereits eingesetzt, allerdings ist die Beteiligung noch nicht zufriedenstellend. Schließlich wollen wir noch erwähnen, daß die beiden Wochenendlehrgänge **„Warenkunde hinterm Ladentisch“** und **„Bilanz- und Steuerrecht“** in unseren Mitgliederkreisen guten Anklang gefunden haben. An dem 1. Lehrgang beteiligten sich 33 Kollegen, am 2. 16 Kollegen. Um noch eine größere Zahl von Berufsangehörigen zu vereinigen, werden beide Wochenendlehrgänge im Frühjahr nächsten Jahres entweder in Kattowitz oder Königshütte wiederholt.

Wir wollen also durch diese Wochenendtagungen jedem einzelnen Kollegen die Möglichkeit zur weiteren beruflichen Fortbildung und Ertüchtigung geben.

Wir erwarten aber von allen unseren Berufskameraden, daß sie in der gegenwärtigen Zeit danach streben, in ihrem Berufe Vorbildliches zu leisten, um sich dadurch ihren Arbeitsplatz zu erhalten.

Kor.

Kollegen!

Der bekannte Kaufmannsdichter **Fritz Müller, Partenkirchen,** ist von der Ortsgruppe Beuthen OS. des DHV zu einem

„Fröhlichen Fritz Müller-Abend“

verpflichtet worden. Dieser Autoren-Abend findet am **Mittwoch, den 15. November 1933, abends 8,15 Uhr** in Beuthen OS., Ostlandstraße, Aula des Realgymnasium statt. Als Eintrittsgeld werden 50 Groschen oder 25 Pfg. erhoben. Alle Kollegen mit Ihren Angehörigen sind herzlichst eingeladen.

Veranstaltungs-Anzeiger / Ortsgruppen:

Kattowitz.

Dienstag 7. Novbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im großen Saale des Christl. Hospiz. Kurzer geschäftlicher Teil. Anschließend:

„Schlesischer Abend“.

Geselliges Zusammensein mit Angehörigen. Ferner ist für Ende des Monats eine Besichtigung der Fabrik für optische Instrumente von Wyk vorgesehen. Einzelheiten werden noch bekanntgegeben.

Königshütte.

Sonntag 5. Novbr. abends 7 Uhr in der Turnhalle des Deutschen Privatgymnasiums **Musikabend** der DHV-Musikgilden, für Mitglieder und deren Angehörige.

Mittwoch 15. Novbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im Hotel Graf Reden, Weinzimmer. Kurzer geschäftlicher Teil und anschließend Vortrag: **„Die Literatur, ein Spiegel der Zeit“.**

Schwientochlowitz.

Donnerstag 9. Novbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung bei Frommer. Kurzer geschäftlicher Teil. Anschließend hält Gymnasiallehrer Schwierholz einen Lichtbildervortrag über: **„Der deutsche Raum“.** Die Angehörigen unserer Mitglieder, Freunde und Bekannte sind herzlichst eingeladen. In diesem Monat findet, wie bereits im Arbeitsplan angegeben, die Besichtigung der Chem. Fabrik Kollontay statt. Näheres wird durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Friedenshütte.

Sonntag 19. Novbr. vorm. 10,30 Uhr Mitgliederversammlung in Antonienhütte bei Witolla. Kurzer geschäftlicher Teil und Vortrag: **„Der Wirtschaftsraum von morgen“.**

Bismarckhütte.

Donnerstag 9. Novbr. abends 8 Uhr bei Glodek Mitgliederversammlung. Kurzer geschäftlicher Teil. Anschließend Vortrag: **„Der Wirtschaftsraum von morgen“.**

Sonntag 19. Novbr. abends 7.30 Uhr Musikabend im Kath. Vereinshaus. Besondere Einladungen ergehen noch.

Lipine.

Sonntag 12. Novbr. vorm. 10 Uhr Mitgliederversammlung bei Sobtzik. Kurze geschäftliche Mitteilungen. Anschließend Vortrag des Koll. Kraf. über ein interessantes Thema. Näheres wird noch bekanntgegeben.

Tarnowitz.

Dienstag 21. Novbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im Deutschen Privatgymnasium. Besondere Einladungen ergehen noch.

Schoppinitz.

Donnerstag 16. Novbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung bei Kozlik. Kurze geschäftliche Mitteilungen. Anschließend Lichtbildervortrag über Posen.

Ruda.

Montag 13. Novbr. abends 6 Uhr bei Kurzawa Mitgliederversammlung. Geschäftliche Mitteilungen und anschl. Vortrag „Der deutsche Angestellte als Glied der Volksgemeinschaft“.

Tichau.

Freitag 10. Novbr. abends 6,30 Uhr bei Seemann Mitgliederversammlung. Geschäftl. Mitteilungen und Vortrag „Was wir wollen“.

Deutscher Handels- u. Industrieangestellten-Verband DHV. Bielitz.

Freitag 24. Novbr. abends 8 Uhr Monatsmitgliederversammlung im Schülerheim Nordmark. Kurzer geschäftlicher Teil. Anschließend Lichtbildervortrag. Besondere Einladungen ergehen noch.

Der Tag der Entscheidung ist da!

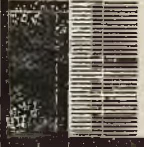
Der einzige Berufsverband der deutschen Kaufmannsgehilfen ist der DHV. Das verpflichtet alle DHVer zum vollen Einsatz für ihren Verband. Auch der letzte Unorganisierte und in einem falschen Verband stehende im Betriebe muß davon überzeugt werden, daß es jetzt nur eins gibt:

Hinein in den DHV!



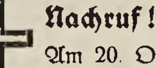
Junge Kaufmannsgehilfen bis zu 30 Jahren,

die eine ordnungsgemäße Lehrzeit durchgemacht haben u. stellungslos sind, gehören



in die Arbeitsgemeinschaft des DHV.

Ein Beitrag wird nicht erhoben, lediglich eine Aufnahmegebühr von 2,— zł., (die in 2 Raten gezahlt werden kann und für 1 Jahr gilt) ist zu entrichten. Aufnahmeanträge sind bei der Geschäftsstelle zu haben.



Nachruf!

Am 20. Oktober d. Js. verstarb unser langjähriges Mitglied,

Herr Josef Gregorczyk, Mitgl.-Nr. 950273

aus Königshütte.

Wir bedauern aufrichtig das Hinscheiden unseres Kollegen. Sein Andenken wird uns in steter Erinnerung bleiben.

Kattowitz, im November 1933.

Der Hauptvorstand. **Die Ortsgruppe Königshütte.**

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.